

BEISPIEL AUS DER PRAXIS

CHECKLISTE ZUR BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG ÜBER NEUE EDV-SYSTEME

Quelle: Konzernbetriebsvereinbarung zum Einsatz und zur Nutzung von EDV-Systemen und Software

Unternehmensbezogene Dienstleistungen, 010502/97/2018

Darum geht es:

In einer Konzernbetriebsvereinbarung von 2018 wird geregelt, dass bei der Einführung eines neuen EDV-Systems, der Konzernbetriebsrat und der zuständige Datenschutzbeauftragte rechtzeitig hierüber informiert werden. Die Darstellung des geplanten EDV-Systems oder der einzuführenden Software erfolgt in Form der hier abgebildeten Checkliste. Sollte sich weiterer Informationsbedarf ergeben, wurde geregelt, dass der Konzern nach entsprechender Anforderung durch den KBR die zusätzlichen Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen hat.

Das angeführte Beispiel stellt keine Mustervereinbarung dar, sondern dokumentiert Lösungen, wie sie in Vereinbarungen gefunden worden sind. Es gilt, weiterführende eigene Überlegungen anzustellen, um die individuellen betrieblichen Belange zu berücksichtigen.

Kontakt

Ansprechpartner für dieses Beispiel: Nils Werner

betriebsvereinbarung@boeckler.de

boeckler.de/betriebsvereinbarungen

[...] Grundsätze

Diese KBV [Konzernbetriebsvereinbarung] enthält Rahmenregelungen für die Planung, Einführung, Änderung und Nutzung von EDV-Systemen im Konzern. Der Konzern beschreibt für neue EDV-Systeme detailliert unter Verwendung des im Anhang zu dieser KBV befindlichen Formulars Anlage 1 das geplante oder neu einzusetzende EDV-System gegenüber dem KBR [Konzernbetriebsrat], bzw. dem vom KBR eingesetzten Fachausschuss, zur Bewertung und Entscheidung über ein neues EDV-System. Die Zuständigkeit des KBR für die Entscheidung über die Einführung neuer EDV-Systeme besteht nach Maßgabe des § 87 Absatz 1 Ziffer 6 BetrVG für solche EDV-Systeme, die dazu bestimmt sind das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen oder wenn in einem neuen Verfahren personenbezogene Daten von Mitarbeitern nach Maßgabe der DSGVO mit den EDV-Systemen verarbeitet werden.

Zur Klarstellung wird hervorgehoben, dass diese KBV grundsätzlich für jede Einführung von IT Systemen gilt, und zwar unabhängig von einer Entscheidungszuständigkeit des KBR im Rahmen der Mitbestimmungsregelungen des Betriebsverfassungsgesetzes. Der KBR ist daher bei jeder Einführung von EDV-Systemen unter Verwendung der Anlage 1 zu dieser KBV zu informieren.

Die im Konzern eingesetzten EDV-Systeme sind grundsätzlich nicht dazu bestimmt, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen oder durch Auswertungen und Analysen Leistungs- und/oder Verhaltenskontrollen durchzuführen. [...]

[...] Planung und Einführung neuer EDV-Systeme

Wird die Einführung eines neuen EDV-Systems geplant, mit dem personenbezogene Daten von Mitarbeitern erhoben, verarbeitet, oder genutzt werden, müssen der KBR und der zuständige Datenschutzbeauftragte vom Konzern rechtzeitig hierüber informiert werden.

Der KBR und der zuständige Fachausschuss des KBR und der zuständige Datenschutzbeauftragte erhalten vom Konzern die erforderlichen Informationen. Zur Information wird das als Anlage 1 zu dieser KBV gehörende Formblatt verwendet, welches eine allgemeine Checkliste für mögliche zu klärende Bestandteile der zur Verfügung zu stellenden Informationen darstellt. Die in der Checkliste genannten Punkte sind Beispiele, deren Beantwortung von der jeweiligen Konzeption, den Bestandteilen und der Verarbeitungsstruktur des EDV-Systems abhängt.



Die Checkliste veranschaulicht, so die Schilderungen eines Mitglieds des Konzernbetriebsrats, welche personenbezogenen Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhoben, verarbeitet, oder genutzt werden. Dies trägt zur Sensibilisierung sowohl der Arbeitgeberseite als auch der Arbeitnehmervertretung bei. „Schwachstellen“ können nach Meinung des Mitglieds des Gremiums einfacher identifiziert werden.

Sollte sich nach der Übergabe des Formblattes an den KBR weiterer Informationsbedarf ergeben, wird der Konzern nach entsprechender Anforderung durch den KBR die zusätzlichen Informationen dem KBR zeitnah zur Verfügung stellen. Das Formblatt Anlage 1 soll sowohl für die Einführung von EDV-Systemen im Zuständigkeitsbereich des KBR, als auch bei Einführung von lokalen EDV-Systemen verwendet werden. [...]

[...]

Anlage 1 zur KBV zum Einsatz und zur Nutzung von EDV-Systemen und Software

Hinweis: Die Beantwortung der nachstehend aufgeführten Fragen hängt von dem individuellen EDV-System und der Software und deren Funktionen sowie der vorgesehenen Nutzung ab. Die Fragen sind als Richtlinie zur Darstellung des geplanten EDV-Systems oder der Software zu verstehen.



Der Konzernbetriebsrat als auch der zuständige Fachausschuss des Konzernbetriebsrats erhalten durch die Checkliste einen Überblick über das geplante oder neu einzusetzende EDV-System/ Software. Die Liste, so ein Mitglied des Konzernbetriebsrats, ermöglicht eine bessere Übersichtlichkeit und minimiert somit die Gefahr, etwas nicht zu berücksichtigen. Damit geht auch ein Zeitersparnis einher. Im Zentrum steht die Frage, welche Zielsetzungen das EDV-System/ Software verfolgt, das/ die eingeführt werden soll. Das Gremium zieht bei der Einführung neuer EDV-Systeme/ Software stets externen Sachverstand hinzu, und erläutert mit diesem auch die Ausführungen in der Checkliste.

§ 1 Allgemeines

1. Verantwortliche Stelle / Einführende Abteilung
2. Verantwortlicher Ansprechpartner und Projektteilnehmer mit Kontaktinformationen
3. Zuständiger Datenschutzbeauftragter
4. Name des EDV-Systems
5. Inhalt, Ziel und Zweck des geplanten EDV-Systems
6. Geplantes Startdatum des Einsatzes des EDV-Systems sowie Zeit- und Projektplan
7. Ort des Einsatzes (Unternehmen, Abteilung)
8. Betroffene Mitarbeiter, Mitarbeitergruppen oder Organisationsbereiche
9. Kurze Beschreibung der Funktion des EDV-Systems:
 - Name der Software / des Systems

- Anbieter
 - Sitz des Anbieters / Hosting des Systems
 - Beschreibung Hardware, insbesondere:
 - Standort:
 - Von welchen Standorten soll ein Zugriff möglich sein?
 - Beschreibung der Software / des Systems
10. Sind Abweichungen von der KBV erforderlich?
- Falls ja, Beschreibung der Abweichungen.

§ 2 Datenschutz

1. Werden personenbezogene Daten von Mitarbeitern erfasst?
 - Falls nein: Weitere Fragen aus § 2 müssen nicht mehr beantwortet werden.
2. Welche personenbezogenen Daten werden erfasst (Art, Umfang, Herkunft der Daten)?
3. Zu welchem Zweck werden die Daten erfasst und auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt dies?
4. Wie und in welcher Form werden die betroffenen Mitarbeiter über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten informiert?
5. Wo werden die personenbezogenen Daten innerhalb des Systems verarbeitet?
6. Darstellung des Berechtigungskonzeptes
7. Gibt es Schnittstellen zu anderen Systemen? Bitte darstellen.
8. Ist ein Download von personenbezogenen Daten aus dem EDV-System möglich?
 - Falls ja: Wer kann die Daten downloaden?
9. Ist eine Datenverarbeitung im Auftrag oder eine Fernwartung geplant?
10. Ist eine Übertragung von personenbezogenen Mitarbeiterdaten an Stellen außerhalb des in Deutschland ansässigen Unternehmens geplant?
 - Falls Ja:
 - Empfänger der Daten
 - Innerhalb der EU oder des EWR?
 - In ein Drittland (inkl. Darstellung des angemessenen Schutzes)?
11. Lösungskonzept (soweit erforderlich)

§ 3 Mitbestimmung



Dem Gremium war es wichtig, dass insbesondere dieser Paragraph (§ 3 Mitbestimmung) Einzug erhält in die Checkliste und damit Anlage 1 zur Konzernbetriebsvereinbarung zum Einsatz und zur Nutzung von EDV-Systemen und Software.

1. Ist eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle der Mitarbeiter geplant oder möglich? Bitte darstellen.
2. Auswertungen
 - Welche Auswertungen lässt das System zu?

- Welche Auswertungen sind geplant?
 - Welche Personen bekommen Zugriff auf die Auswertungen und aus welchem Grund?
 - Besteht die technische Möglichkeit datenschutzkritische Auswertungen zu sperren bzw. nur bestimmten Personen zu gestatten.
 - Gibt es eine lückenlose Änderungskontrolle im System? Wer hat Berechtigungen zur Einsicht und Prüfung dieser Änderungskontrolle?
3. Ändern sich Abläufe durch die Einführung der neuen Software? (Was ändert sich, welche Mitarbeiter sind wie betroffen?)
4. Sonstige Vereinbarungen



Praxiswissen Betriebsvereinbarungen benötigt Euren Input!

Habt Ihr eine gute Vereinbarung rund um das Thema „Digitalisierung“ abgeschlossen? Anhand ausgewählter Betriebs- und Dienstvereinbarungen möchten wir aufzeigen, wie Mitbestimmungsakteure den digitalen Transformationsprozess mitgestalten. Macht mit und nehmt mit uns Kontakt auf! Wir freuen uns über Eure postalische oder elektronische Zusendung. Zitate werden nur in anonymisierter Form zugelassen. Nähere Informationen – www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen

Mitbestimmung ist Zukunftsthema

Betriebsvereinbarungen zeigen, was betriebliche Praxis für die Ausgestaltung guter Arbeit leistet. Das I.M.U. der Hans-Böckler-Stiftung sammelt und dokumentiert Betriebs- und Dienstvereinbarungen zu allen Themen aus dem Alltag des Betriebs- und Personalrats. Aktuell konzentrieren wir uns auf Vereinbarungen, die rund um die digitale Transformation von Arbeit stehen.